

Geschäftsordnung des Doktoratsbeirats „Didaktik der Mathematik“

- (1) Zu den Aufgaben des Doktoratsbeirats gehören:
 - Organisation der Präsentationen von Dissertationsvorhaben im Fach Didaktik der Mathematik
 - Erstellung einer Stellungnahme zum präsentierten Dissertationsvorhaben
 - Erstellung einer Stellungnahme zur vorgesehenen Dissertationsvereinbarung
 - Erstellung eines Vorschlags zur Bestellung von Gutachter(inne)n
 - Erstellung eines Vorschlags zur Zusammensetzung des Prüfungssenats
- (2) Der Doktoratsbeirat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Eine Sitzung des Doktoratsbeirats ist innerhalb von zwei Wochen von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei seiner Mitglieder unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen des Doktoratsbeirats erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich (auch elektronisch) durch die/den Vorsitzenden unter Beilage einer Tagesordnung.
Zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungsteilen kann der Doktoratsbeirat die Beiziehung von Auskunftspersonen beschließen.
- (5) Die Sitzungen des Doktoratsbeirats werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann auch eine andere Person mit der Leitung der Sitzung beauftragen.
- (6) Am Beginn der Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, spätestens drei Wochen nach der Sitzung auszuschicken und bei der drauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen.
Jedes Mitglied des Doktoratsbeirats ist berechtigt, dem Protokoll in eigenem Namen einen Text beizufügen.
- (8) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen.
Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang.
Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird die Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt beendet.
- (9) Die Mitglieder des Doktoratsbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.
Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.

- (10) Der Doktoratsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung persönlich anwesend ist.
Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen für den Antrag abgegeben werden.
Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (11) Die/Der Vorsitzende des Doktoratsbeirats kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Doktoratsbeirats eine Beschlussfassung erforderlich erscheint. Das Umlaufstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Für die Abstimmung im Umlaufweg ist eine Frist von mindestens drei Werktagen zu setzen.
Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn mindestens zwei Mitglieder des Doktoratsbeirats eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrags verlangen.
Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Doktoratsbeirats mit „JA“ stimmen.
Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Doktoratsbeirat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.